Wochenschau der „U"-Kunst

Weihnachts- und Abschlußgratifikation 1941

Die Gewährung von Weihnachts- und Abschlußgratifikationen im Betriebe ist auch in diesem Jahre, allerdings unter gewissen einschränkenden Bedingungen, zulässig. Diese Gratifikationen dürfen nämlich unter gleichen Voraussetzungen wie im vergangenen Jahre ihrem Bruttobetrage nach höchstens in der gleichen Höhe wie zulässigerweise 1940 ausgeschüttet werden. Die Auszahlung höherer Gratifikationen als im Vorjahre würde gegen den Lohnstop verstoßen und eine Bestrafung durch den Reichstreuhänder der Arbeit nach sich ziehen.

Von dem Verbot, höhere Gratifikationen als 1940 auszuschütten, kann jedoch in einigen, genau festgelegten Fällen abgewichen werden. Sind nämlich im Jahre 1940 keine oder nur sehr geringe Gratifikationen ausgeworfen worden, so kann der Betriebsführer den Betrag bei Lohnempfängern auf einen Wochenlohn, bei Gehaltsempfängern auf 1/4 Monatsgehalt erhöhen. Zu dieser Erhöhung braucht der Betriebsführer nicht die Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit. Die gespannte Versorgungslage zwingt jedoch zu den größten Einschränkungen. Deswegen wird es im allgemeinen nicht erwünscht sein, daß alle Betriebsführer von der Möglichkeit, niedrigere Gratifikationen bis zu dem Betrage von einem Wochenlohn oder 1/4 Monatsgehalt zu erhöhen, Gebrauch machen. Vielmehr wird von den Betriebsführern erwartet werden müssen, daß sie unter genauester Beachtung der gegenwärtigen Verhältnisse diese Möglichkeiten einer begrenzten Erhöhung nur sparsamst ausschöpfen.

Dort, wo ein dreizehntes Monatsgehalt allgemein üblich ist, wird anzunehmen sein, daß es sich hier um nichts anderes als um eine Ablösung von Weihnachts- und Jahresabschlußgratifikationen handelt. In diesen Fällen ist die Einführung oder Erhöhung einer zusätzlichen Gratifikation immer von der Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit abhängig. Des weiteren können sich Gefolgschaftsmitglieder nicht auf eine vorjährige Gratifikation berufen, wenn ein dreizehntes Monatsgehalt im Jahre 1940 noch gezahlt wurde, dieses dreizehnte Gehalt jedoch im Jahre 1941 durch Verteilung auf die zwölf Monatsgehälter ausgelöst worden ist.

Ebenso wie — von diesen Ausnahmen abgesehen — eine Erhöhung der Weihnachtsgratifikationen über die im Vorjahre zulässige Höhe nicht gestattet ist, ist auch eine Senkung der im Vorjahre gewährten Weihnachts- und Abschlußgratifikationen bei pflichtgemäßem Verhalten der Gefolgschaftsmitglieder unerwünscht. Weihnachtsgratifikationen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können schon an sich nicht ohne weiteres abgebaut werden. Weihnachtsgratifikationen ohne Rechtsanspruch sollten im allgemeinen auch nicht gesenkt werden, es sei denn, daß die wirtschaftliche Lage des Betriebes eine solche Minderung verlangt. Selbstverständlich können Weihnachtsgratifikationen dort versagt werden, wo das Gefolgschaftsmitglied durch ordnungswidriges Verhalten Anlaß zu einer solchen Minderung der Bezüge gegeben hat.

Die Ausschüttung von Weihnachts- und Abschlußgratifikationen an Juden und Polen ist unzulässig.

Eine von diesen Grundsätzen abweichende Gewährung von Weihnachts- und Abschlußgratifikationen ist nur dann möglich, wenn der zuständige Reichstreuhänder der Arbeit eine solche Ausschüttung gebilligt hat. („Reichsarbeitsblatt" Nr. 31, Teil V, S. 569.)

Ernennung von Prof. Dr. Hunke

Prof. Dr. Hunke, Gauwirtschaftsberater, Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft, Leiter der Abteilung Ausland des Propagandaministeriums, wurde jetzt zum Ministerialdirektor ernannt. Das Uhrmacherhandwerk kennt den Präsidenten des Werberates der deutschen Wirtschaft als einen wohlwollenden Förderer der Gemeinschaftswerbung der deutschen Uhrenwirtschaft.

Gründung der Reichsgemeinschaft der Sozialwerke deutscher Handwerker

Nachdem die Sozialgewerke deutscher Handwerker an Zahl und Bedeutung in der letzten Zeit immer mehr gewonnen hatten, wurde am 29. Oktober auf einer Tagung der Gauhandwerkswalter und Mitarbeiter des deutschen Handwerks in der Deutschen Arbeitsfront unter der Leitung von Reichsamtsleiter Hans Sehnert die Reichsgemeinschaft der Sozialgewerke deutscher Handwerker als Zusammenschluß aller in Großdeutschland bestehenden Sozialgewerke gegründet. Die Zahl der Sozialgewerke, die zur Zeit rund 350 beträgt und sich auf 33 Gaue Deutschlands verteilt, ist ständig im Wachsen begriffen.

Schadhafte Geldscheine

Noch immer hat so mancher liebe Volksgenosse die Angewohnheit, schadhafte Geldscheine bei sich zu behalten oder in den Verkehr zu bringen, statt sie bei der Reichsbank umzutauschen. Da ist es notwendig, daß Handwerker und Kaufleute durch ihr Beispiel wirken. Sie sollen die schadhaften Geldscheine in Empfang nehmen, sie nicht wieder als Wechselgeld herausgeben und bei dem Post- oder Bankschalter abliefern. Die Post- oder Bankschalter leiten die schadhaften Geldscheine an die Reichsbank. Ein solches Verhalten verdient im Gesamtinteresse Anerkennung.

Edelmetallhandel in Italien beschränkt zugelassen

Der Handel mit Edelsteinen und Edelmetallen darf in Italien in beschränktem Umfange wieder aufgenommen werden. Nach einem Rundschreiben des Ministeriums der Korporationen wird freigegeben der Handel mit chemischen Erzeugnissen, die Platin, Gold und Silber enthalten. Ferner wird Platin, Gold und Silber für zahntechnische und chirurgische Zwecke sowie zur Herstellung von Edelsteinen, von wissenschaftlichen Präzisionsinstrumenten und Werkzeugen für die Uhrenindustrie und die industrielle Verwendung in der Rüstungsfabrikation freigegeben. Frei ist der Handel auch mit vergoldeten und versilberten Gegenständen für den Gottesdienst, wenn sie nicht mehr als 1,2 kg an Feingold bzw. Feinsilber enthalten. Gold- und Silbermünzen von historischem und archäologischem Wert, die vor 1870 geprägt wurden, sind frei, und ebenso Silberuhren und Gold- und Silberfäden in Geweben, Kränzen usw. für die Textilindustrie. Ferner dürfen wieder goldene Trauringe im Gewicht von nicht mehr als 5 g hergestellt und an Brautpaare verkauft werden.

Das Berufserziehungswerk bei Junghans

Die Betriebsgemeinschaft Gebr. Junghans AG. startet ihr betriebsgebundenes Berufserziehungswerk der DAF. in diesen Tagen. Das Arbeitsprogramm 1941/42 wird mit einer Anzahl von technischen und allgemeinbildenden Vorträgen und Schulungen durchgeführt. Vorträge halten: Betriebsführer Helmut Junghans über „Die Führungsaufgaben im Betrieb"; Betriebsleiter Motz über „Grundgesetze der Elektrotechnik und ihre praktische Anwendung"; Ingenieur Messerschmidt jun. über „Eintausendstel Millimeter, die Entwicklung des Meßverfahrens, Verkleinerung der Toleranzen"; Facharbeiter Karl Ruckwied über „Widia, Verwendung und Behandlung in der Betriebsfertigung"; Ingenieur Otto Kappeler über „Wie arbeite ich unfallsicher?"; Betriebsleiter Rees über „Neuerungen und neue Arbeitsmethoden im Schreinerberuf"; Ausbildungsleiter Kühn über „Das Klein-Drehen" und „Uhrenlehre". Übungs- und praktischen Unterricht geben: Betriebsberufswalter i. V. Radhofer über „Fachzeichnen für Uhrmacher", „Skizzieren für Uhrmacher" und „Praktischer Fachunterricht in der Uhrmacherei"; Otto Huß über „Technisches Zeichnen"; Techniker Selzer unterrichtet über das „Rechenschieber-Rechnen", Techniker A. Lamprecht gibt Unterricht über „Technisches Rechnen für Uhrmacher"; Übungsunterricht „Praktischer Fachunterricht für Mechaniker" erteilen die Ausbildungsleiter Kienzler und Proß. Dann spricht noch Betriebsobmann Bühner über „Die Haltung des schaffenden Menschen". — Was während diesen 131 Abenden gelehrt und gelernt wird, wird in der Zukunft reiche Früchte tragen.

Firmenwahl und Erkundigungspflicht

In der Wettbewerbsentscheidung II/40/41 weist das Reichsgericht erneut darauf hin, daß der Kaufmann die allgemeine Pflicht hat, vor der Annahme einer Warenbezeichnung oder vor der Firmenwahl sich nach Möglichkeit davon zu unterrichten, ob er mit den gewählten Bezeichnungen etwa andere bereits bestehende Rechte verletzt. Sind verwechslungsfähige Bezeichnungen für gleichartige Waren oder für Unternehmen desselben Geschäftszweiges bereits im Verkehr, muß er sich mit seiner Bezeichnung so weit von diesen Rechten entfernt halten, daß eine Verwechslungsgefahr nicht geschaffen wird. Das ist — so führt das Reichsgericht aus — für die Firmenwahl wiederholt ausgesprochen worden. Für die Gestaltung der Warenbezeichnungen kann grundsätzlich nichts anderes gelten. Bei den Warenzeichen kann man sich weitgehenden Einblick durch die Veröffentlichung im „Warenzeichenblatt" verschaffen bzw. bedient man sich eines kundigen Patentanwaltes.

Arbeitsplatzwechsel

Der Reichsarbeitsminister hat im „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 254 eine 4. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels erlassen. Danach kann jetzt auch der Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit verlangen, daß derjenige, der seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses oder Lehrverhältnisses aufgibt, nach § 11 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 bestraft werden kann.

Im § 2 wird bestimmt, daß zur Lösung von Arbeitsverhältnissen und zu ihrer Einstellung die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften des Handelsrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit der Zustimmung nicht bedürfen. Die Verordnung tritt mit dem 28. Oktober 1941 in Kraft.

Schriftverkehr mit den Arbeitsämtern

Die bei den Arbeitsämtern eingehenden Zuschriften, die Arbeitsbuchinhaber betreffen, enthalten vielfach keine hinreichenden Angaben zur Person. Die Bearbeitung dieser Zuschriften wird hierdurch verzögert und zeitraubende Verwaltungsmehrarbeit verursacht. Es wird deshalb im eigenen Interesse dringend gebeten, in allen Zuschriften an die Arbeitsämter Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung, Beruf des betreffenden Arbeitsbuchinhabers sowie dessen Arbeitsbuchnummer und berufssystematische Kennziffer anzugeben. Die Arbeitsbuchnummer ist aus dem Arbeitsbuch auf S. 1 und die berufssystematische Kennziffer auf S. 5 (Eintragung bei Berufsgruppe und Berufsarbeit) ersichtlich.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/476